

Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Grundlagen	2
Wichtige Rechtsbegriffe	2
Zwingendes Recht	2
Ergänzendes (dispositives) Recht	2
Obligatorische (persönliche) Rechte.....	3
Dingliche (absolute) Rechte	3
Rechtsgeschäfte	3
Vertragslehre	4
Vertragsabschluss.....	4
Vertragsformen und zusätzliche Formerfordernisse	4
Verwaltungsverfahren.....	5
Gesetzmässigkeit.....	6
Rechtsquellen	6
Vertrauensschutz	6
Rechtliches Gehör.....	6
Akteneinsicht.....	7
Entscheid	7
Ausstand.....	8
Eröffnung der Entscheide.....	8
Fristen.....	8
Kosten.....	9
Rechtsmittel	9
Anforderungen an eine Einsprache/Beschwerde.....	11
Rechtskraft / Vollstreckung.....	12
Liste der Musterformulare, Merkblätter und Beispiele	13
Aufbau und Gliederung der schweizerischen Rechtsordnung	14

Rechtliche Grundlagen

- Bundesverfassung (BV) (SR 101)
- Zivilgesetzbuch (ZGB) (SR 210)
- Obligationenrecht (OR) (SR 220)
- Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) (SRL 40)

Wichtige Rechtsbegriffe

Unser ganzes Leben wird begleitet von Gesetzen, Bestimmungen und Vorschriften. Oft bemerkt der Mensch in seinem täglichen Verhalten die Präsenz der Rechtsnormen gar nicht. Welche Person überlegt sich schon, dass sie beim Einkaufen permanent Kaufverträge abschliesst! Die nachfolgenden Abschnitte sollen ein wenig Licht in das Dunkel unserer Gesetzesflut bringen und die Bedeutung der Rechtsbegriffe erklären.

Zwingendes Recht

Zum Schutz schwächerer Parteien und zur Verhinderung von widerrechtlichen oder unsittlichen Vertragsabschlüssen hat der Gesetzgeber Rechtsnormen geschaffen, die kompromisslos und unter allen Umständen gelten. Derart gestaltete Rechtsnormen nennt man zwingendes Recht. Zwingende Bestimmungen können nicht vertraglich geändert werden.

Beispiele: OR Art. 129 Verjährungsfristen
 OR Art. 493 Formvorschriften Bürgschaft
 OR Art. 621 Mindestkapital Aktiengesellschaft

Ergänzendes (dispositives) Recht

Diese gesetzlichen Bestimmungen gelten nur dann, wenn die Vertragsparteien diesbezüglich nichts oder nichts anderes vereinbart haben. Dispositives Recht lässt also individuelle Abmachungen unter den Partnern zu.

Beispiele: OR Art. 257c Mietzinszahlung
 OR Art. 335c Beendigung des Arbeitsverhältnisses
 OR Art. 533 Gewinn/Verlustbeteiligung bei der einfachen Gesellschaft

Obligatorische (persönliche) Rechte

Ein obligatorisches Recht verleiht einem Gläubiger lediglich Anspruch auf eine bestimmte Leistung einer vertraglich verpflichteten Person. Die Leistung kann bestehen in

- Übereignung einer Sache (z.B. Kauf)
- Tun (z.B. Arbeitsvertrag)
- Unterlassen (z.B. Konkurrenzverbot)

Dingliche (absolute) Rechte

Das umfassendste dingliche Recht ist das Eigentum. Als Eigentümer übe ich in der Regel auch die direkte Herrschaft über eine Sache aus. Das absolute Recht des Eigentums erlaubt mir, gegen jedermann vorzugehen, der mir meine Sache unberechtigt vorenthält oder mich sonst wie in meinem Recht stört.

Beispiel: Ein ausgeliehenes Buch darf nicht an einen Dritten übereignet werden, weil das dingliche Recht des Eigentümers dem obligatorischen Recht des Erwerbers vorgeht.

Rechtsgeschäfte

Wenn nach geltendem Recht die Willensäußerung einer Person die Entstehung, Änderung oder Aufhebung eines Rechts zur Folge hat, spricht man von einem Rechtsgeschäft. Wir unterscheiden einseitige von zweiseitigen Rechtsgeschäften.

Einseitige Rechtsgeschäfte

Die Willensäußerung einer einzigen Partei genügt, um die Rechtswirkung herbeizuführen.

Beispiele: OR Art. 335 Kündigung des Arbeitsverhältnisses
ZGB Art. 566 Ausschlagung einer Erbschaft
ZGB Art. 467 Testament (letztwillige Verfügung)
ZGB Art. 80 Errichtung einer Stiftung

Zweiseitige Rechtsgeschäfte

Zur Herbeiführung der Rechtswirkung werden die Willensäußerungen von zwei oder mehreren Parteien benötigt. Zudem müssen die Willensäußerungen übereinstimmen, damit die Rechtswirkung tatsächlich eintritt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, spricht man von einem Vertrag.

Beispiele: OR Art. 184 Kaufvertrag
OR Art. 237 Tauschvertrag
ZGB Art. 182 Ehevertrag
ZGB Art. 512 Erbvertrag

Vertragslehre

Vertragsabschluss

Der Vertrag ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft und lässt sich wie folgt definieren:
Übereinstimmende gegenseitige Willensäußerung zweier oder mehrerer Parteien zum Zwecke des Abschlusses eines Rechtsgeschäfts.

Damit ein Vertragsabschluss rechtswirksam werden kann, sind vier Merkmale von Bedeutung:

- Es braucht mindestens zwei Parteien.
- Sie müssen ihren Willen kundgeben.
- Die Willensäußerung bedarf der Übereinstimmung.
- Es muss einen rechtserheblichen Zweck verfolgen (Vertragsinhalt).

Genauso wie die Rechtsgeschäfte können auch die Verträge einseitig oder zweiseitig sein.

Zweiseitige Verträge erkennt man am Umstand, dass jede Partei sowohl Gläubiger wie auch Schuldner ist:

- Der/die Käufer/in einer Sache hat Anspruch auf Lieferung der Ware und Pflicht zur Bezahlung derselben.
- Der/die Verkäufer/in hat Anspruch auf Bezahlung der Ware und Pflicht zur Lieferung derselben.

Der **einseitige Vertrag** zeichnet sich dadurch aus, dass eine Partei nur Schuldner, die andere nur Gläubiger ist:

- Der/die Schenker/in einer Sache hat die Pflicht das Schenkungsgut zu übereignen.
- Der/die Beschenkte hat Anspruch auf Übereignung des Schenkungsgutes.

Vertragsformen und zusätzliche Formerfordernisse

Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit nur dann einer besonderen Form, wenn das Gesetz sie ausdrücklich vorschreibt (OR Art. 11). Somit gilt der Grundsatz der Formfreiheit. Mangels Formvorschriften kann daher ein Vertrag durchaus mündlich oder sogar stillschweigend, also formlos geschlossen werden. Aus Gründen der Beweisbarkeit, Schutz vor Irrtümern oder Vermeidung von Streitigkeiten ist jedoch die schriftliche Form oftmals vorzuziehen.

Das OR stellt für jene Rechtsgebiete Formvorschriften auf, in denen entweder die Vertragsschliessenden vor Unvorsichtigkeiten bewahrt werden sollen oder Dritte ein Interesse am Vertragsinhalt haben. Je tiefgreifender die Folgen sind, umso strengere Formvorschriften sind für den Vertragsabschluss vorgesehen.

Bei der **einfachen Schriftlichkeit** wird die eigenhändige Unterschrift jener Person verlangt, die sich im Vertrag verpflichtet oder die als Vertretung dessen handelt, der verpflichtet wird. Die Berechtigten können unterzeichnen, müssen aber nicht. Mechanische Nachbildung von Unterschriften (Faksimile-Stempel) ist zulässig, wo es verkehrsüblich ist (Banknoten, Aktien usw.).

In Verträgen mit **qualifizierter Schriftlichkeit** sind nebst den Unterschriften weitere Vertragsbestandteile handschriftlich festzuhalten (Testament, Bürgschaft).

Der **Eintrag in ein öffentliches Register** kann aus zwei Gründen erfolgen:

- a) Publizität und Verkehrssicherheit: Der Eintrag der Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft ins Handelsregister hat deklaratorische Wirkung (OR Art. 552/594).
- b) Erst der Eintrag ins Register begründet das Rechtsverhältnis (konstitutive Wirkung): Der Eigentumsvorbehalt wird nur mit Registereintrag wirksam (ZGB Art. 715).

Öffentliche Register:

- Grundbuch
- Handelsregister
- Eigentumsvorbehaltsregister (Betreibungsamt)

Unter **öffentlicher Beurkundung** versteht man den Vertragsabschluss unter Mitwirkung einer Urkundsperson. Sie hilft bei der Aufsetzung des Vertrages mit, lässt ihn von den Parteien unterschreiben und bescheinigt, dass der Vertragsinhalt dem Willen der Parteien entspricht.

Beispiele: ZGB Art. 499 Öffentliches Testament
 ZGB Art. 181 Ehevertrag
 ZGB Art. 512 Erbvertrag
 OR Art. 216 Grundstück-Kaufvertrag

Die Vorschriften über den **Eintrag in ein öffentliches Register und die öffentliche Beurkundung** können kumulativ auftreten: Die Gründung einer Aktiengesellschaft muss einerseits öffentlich beurkundet und andererseits ins Handelsregister eingetragen werden (OR Art. 629/640).

Verwaltungsverfahren

Die öffentliche Verwaltung, sei es auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene, hat die unterschiedlichsten Aufgaben zu bewältigen. Sie verfolgt u.a. die allgemeinen Ziele, dem Menschen zu dienen, das gesellschaftliche Geschehen zu gestalten und die allgemeine Wohlfahrt zu fördern.

Dabei hat sie zu unterscheiden, ob sie im Rahmen des privaten oder öffentlichen Rechts handelt. Das öffentliche Recht behandelt die Rechtsbeziehungen der Menschen zum Staat. Das Privatrecht regelt hingegen die Beziehungen der Menschen untereinander. Massgebend für die Unter-

scheidung zwischen privatem und öffentlichem Recht ist das Verhältnis, in welchem die Beteiligten sich gegenüberstehen. Während im öffentlichen Recht ein hoheitliches Verhältnis besteht, stehen sich im Privatrecht die Menschen als gleichgeordnete Partner gegenüber.

Die Gemeinde kann jedoch dennoch im Privatrecht tätig sein (z.B. bei der Miete eines Raums). Sobald jedoch ein hoheitliches Verhältnis besteht, kommt das öffentliche Recht zur Anwendung. Dabei sind die folgenden Grundsätze zu beachten.

Gesetzmässigkeit

Das Verwaltungshandeln ist an das Legalitätsprinzip gebunden, d.h. es muss sich auf Gesetze stützen. In einem Rechtsstaat wird verlangt, dass Eingriffe in die private Lebensgestaltung des einzelnen nach verbindlich festgelegten Grundsätzen zu erfolgen haben.

Selbst Organisation und sogar Arbeitsweise haben nach Gesetz zu erfolgen. Eine Behörde ist, was z.B. die Wahl der Beamten, die Geschäftsbehandlung (Gemeindeversammlung, usw.) betrifft, an Normen gebunden, welche im Gemeindegesetz, im Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden, in der Gemeindeordnung, Besoldungsregulativen und Stellenbeschrieben verankert sind. Für den Einsatz von Finanzen muss sich die Gemeindebehörde an Budgetkredite und dessen Ausgabebewilligungen halten, welche ihr durch die Stimmberechtigten gewährt wurden.

Rechtsquellen

Als Grundsatz gilt: Höheres bricht tieferes Recht. Dies bedeutet sowohl, dass die Staatsverfassung des Kantons Luzern nicht der Bundesverfassung widersprechen darf, wie auch, dass die Gemeindeordnung einer Gemeinde nicht Bestimmungen des kantonalen Gesetzes verletzen darf. Auch Staatsverträge (z.B. im Völkerrecht) müssen in diese Regelung einbezogen werden.

Vertrauensschutz

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden (Art. 9 Bundesverfassung). Somit haben Private Anspruch auf ein loyales und vertrauenswürdigen Verhalten der Behörde. Auskünfte von zuständigen Amtsstellen bilden daher eine verbindliche Vertrauensgrundlage bei der Rechtsanwendung.

Rechtliches Gehör

Muss die Behörde verbotend oder gebietend eingreifen bzw. will sie helfend tätig werden, so hat sie dabei gewisse Spielregeln einzuhalten. Nachdem jeder Verwaltungsakt eine einzelne Person oder Personengruppen betrifft, sind diese in gebührendem Mass zur Entscheidungsfindung miteinzubeziehen.

Mit der Gewährung des rechtlichen Gehörs wahrt die Behörde einerseits die Würde der Person und gewährleistet andererseits die objektivere Abklärung des Sachverhalts. Gleichzeitig hat sie

so die Möglichkeit, den oder die Betroffenen über ihre Rechte aufzuklären, ihre eigene Handlungsweise zu begründen und die Verfahrensart darzulegen.

Je nach Eigenart des Verfahrens und Vorhandensein besonderer Vorschriften sind Ausnahmen und Einschränkungen bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs statthaft.

Akteneinsicht

Die Parteien sind berechtigt, am Sitz der entscheidenden Behörde die sie betreffenden Akten einzusehen. Die Behörde kann den Parteien die Akteneinsicht nur verweigern, wenn die Geheimhaltung bestimmter Aktenstücke angezeigt ist (§ 48-50 VRG).

Entscheid

Form und Inhalt eines behördlichen Entscheides sollen nach einheitlichem Schema gestaltet sein. So haben sich nach § 110 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) die entscheidenden Instanzen an folgenden Aufbau zu halten:

- Entscheidende Behörde
- Titel
- Datum des Entscheides
- Parteien und Parteivertretung
- Gegenstand
- Sachverhalt
 - Vorgeschichte
 - Anträge der Parteien
 - Angaben über das Verfahren
- Erwägungen
 - Klärung der Zuständigkeit
 - Darlegung des anwendbaren Rechts
 - Feststellung über die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale
 - Feststellung der Rechtsfolge und deren Gestaltung
- Rechtsspruch
- Kostenverlegung
- Rechtsmittelbelehrung (inkl. Frist und Instanz)
- Zustellungsvermerk
- Versanddatum
- Unterschrift

Für die Abklärung des Sachverhalts, welcher von Amtes wegen festgestellt wird, kann die entscheidende Behörde verschiedene Beweismittel verwenden. Es sind dies u.a.: rechtliches Gehör, Amtsberichte, Parteieinvernahmen, Gutachten durch Sachverständige (z.B. Ärzte), Augenscheine etc.

Der Entscheid ist ein Oberbegriff. Darunter fallen Verfügungen (Entscheid einer Einzelbehörde), Beschlüsse (Entscheid einer Kollegialbehörde) und Urteile (Entscheid einer richterlichen Behörde).

Es gibt verschiedene Arten von Entscheiden:

Zwischenentscheide

Diese sind Entscheide, welche das Verfahren nicht abschliessen, sondern einen Schritt auf dem Weg zum Endentscheid darstellen.

Endentscheide

Diese schliessen das Verfahren ab.

Der Entscheid kann zudem in zwei Inhalte eingeteilt werden:

formeller Inhalt (Hülle)

Regelung des Verfahrens (z.B. Eröffnung des Entscheids, Zuständigkeit, Legitimation)

materieller Inhalt (themenbezogenes Recht)

Regelung der Rechtslage (z.B. Begründung Ablehnung des Antrags)

Ausstand

Wer einen Entscheid fällen soll, darf nicht befangen sein. Die Ausstandsgründe sind in § 14 VRG geregelt. So darf z.B. die Leitung Bauamt die Baubewilligung für seine/ihre Eltern nicht unterzeichnen. An seiner/ihrer Stelle muss eine andere gemäss interner Kompetenzordnung berechnigte Person handeln.

Eröffnung der Entscheide

Der Entscheid ist den Beteiligten zuzustellen. Nur bei Dringlichkeit ist eine vorläufige mündliche Eröffnung möglich. Die Rechtsmittelfrist läuft in jedem Fall erst von der schriftlichen Zustellung an.

Kann ein Entscheid nicht zugestellt werden oder richtet er sich an einen unbestimmten Personenkreis, so wird er durch öffentliche Mitteilung (§ 113 VRG) im Kantonsblatt eröffnet.

Fristen

Fristberechnung

Der Tag, an dem ein Entscheid eröffnet bzw. zugestellt wird, zählt bei der Fristberechnung nicht. Fristen enden am letzten Tag um 24.00 Uhr. Ist der letzte Tag ein Samstag oder ein öffentlicher Ruhetag, endet sie am nächstfolgenden Werktag. Massgebend ist der Poststempel.

Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die Eingabe rechtzeitig aber bei einer unzuständigen Verwaltungsbehörde eingereicht worden ist. Die unzuständige Verwaltungsbehörde leitet die Eingabe ohne Verzug der zuständigen Stelle weiter (§ 12 VRG).

Fristerstreckung

Gesetzlich geregelte Fristen (vor allem Rechtsmittelfristen) können nicht erstreckt werden. Eine Ausnahme bildet sich, wenn die betroffene Partei oder ihre Vertretung während des Fristenlaufes stirbt oder handlungsunfähig wird.

Behördlich angesetzte Fristen können erstreckt werden, wenn **vor Ablauf der Frist** darum er- sucht wird. Es muss ein ausreichender Grund glaubhaft gemacht werden (§ 35 VRG).

Kosten

Wer eine Amtshandlung veranlasst, hat die Verfahrenskosten (bestehen aus den amtlichen Kosten und den Parteientschädigungen) zu tragen. Die amtlichen Kosten bestehen aus den Gebühren für die behördliche Tätigkeit (Spruchgebühren, Schreibgebühren usw.) und richten sich nach dem Gebührengesetz des Kantons Luzern. Die Parteientschädigung ist eine Vergütung für die Kosten der berufsmässigen Parteivertretung und das notwendige Erscheinen der Parteien vor Behörden und Sachverständigen.

Die Behörde kann von der Partei, die ein Verfahren einleitet und kostenpflichtig werden kann, einen angemessenen Vorschuss zur Sicherstellung der amtlichen Kosten verlangen. Wenn die Partei den Vorschuss trotz Androhung der Folgen innert eingeräumter Frist nicht leistet und das Verfahren nicht von Amtes wegen durchzuführen ist, braucht die Behörde auf die Rechtsvorkehr nicht einzutreten.

Unentgeltliche Rechtspflege

Prozessieren kostet Geld. Damit eine Person ihre Rechte auch dann durchsetzen kann, wenn ihr die erforderlichen finanziellen Mittel für einen Prozess fehlen, gewährt ihr § 204 VRG Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Die Behörde befreit die bedürftige Partei auf ihr begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise von der Kosten- und Vorschusspflicht. Zudem weist ihr die Behörde, wenn die Art der Streitsache es rechtfertigt, einen Anwalt zu.

Die amtlichen Kosten und die Anwaltskosten gehen dann, soweit keine Gegenpartei dafür auf- kommt, zulasten des Gemeinwesens. Die Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung der Kosten verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist. Die entschei- dende Behörde kann ihr die Kosten jedoch auch ganz oder teilweise erlassen.

Rechtsmittel

Sie dienen zur Selbstverteidigung des Bürgers gegen fehlerhafte Entscheide. Sie sind an eine bestimmte Form und eine bestimmte Frist gebunden.

Zum Ergreifen eines Rechtsmittels berechtigt ist zudem nicht jedermann, sondern nur, wer durch einen Entscheid in seinen rechtlichen oder tatsächlichen Interessen beeinträchtigt wird, wer somit an der Aufhebung oder Abänderung des Entscheids ein Rechtsschutzinteresse hat. Dies wird in der Fachsprache "Legitimation" genannt.

Ordentliche Rechtsmittel

Einsprache (§ 117 ff VRG)

Mit der Einsprache können Verwaltungsentscheide bei der entscheidenden Behörde angefochten werden.

Beispiel: Veranlagungsentscheid im Steuerverfahren

(Es gibt auch Einsprachen ohne Rechtsmittelfunktion. Die Einsprache erfolgt dann vor Erlass des Entscheids und dient der Gewährung des rechtlichen Gehörs (z.B. erfolgt der Entscheid im Baubewilligungsverfahren erst nach den Einspracheverfahren)).

Verwaltungsbeschwerde (§ 142 ff VRG)

Diese Beschwerde ist das Rechtsmittel, welches an die höhere Instanz gelangt. Entscheide von Gemeinden können beim sachlich zuständigen Departement des Kantons Luzern angefochten werden.

Beispiel: Einbürgerungsentscheid

Verwaltungsgerichtsbeschwerde (§ 148 ff VRG)

Diese Beschwerde richtet sich ans Gericht. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig, wenn sich der Entscheid bei einer Bundesbehörde durch ein anderes Rechtsmittel als die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten am Bundesgericht anfechten lässt.

Beispiel: Baubewilligungsentscheid, Einsprache-Entscheid betreffend Erbschaftssteuern

Welches Rechtsmittel innert welcher Frist zulässig ist, regelt das VRG sowie die Spezialgesetze (z.B. Steuergesetz, Planungs- und Baugesetz etc.). Nach den kommunalen und kantonalen Rechtsmitteln können die Entscheide an die Bundesbehörden bzw. das Bundesgericht weitergezogen werden.

Ausserordentliche Rechtsmittel

Revision

Gegen rechtskräftige Entscheide kann die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangt werden, wenn

- nachträglich neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden,
- sich aus einem Strafverfahren ergibt, dass ein Verbrechen oder Vergehen den Entscheid beeinflusst hat.

Aufsichtsbeschwerde

Die Aufsichtsbeschwerde kann nur erhoben werden, soweit kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist. Aufsichtsbeschwerde ist möglich bei:

- unberechtigter Verweigerung oder Verzögerung einer Amtshandlung
- ungebührlicher Behandlung in einem Verfahren
- ungebührlicher Behandlung in einem Anstaltsverhältnis
- ungebührlicher Behandlung bei Massnahmen der Polizei

Die Aufsichtsbeschwerde ist wegen ungebührlicher Behandlung in einem Verfahren innert 20 Tagen seit Kenntnis des Sachverhaltes einzureichen. In allen anderen Fällen innert nützlicher Frist.

Anforderungen an eine Einsprache/Beschwerde

Form

- Schriftlichkeit
- Unterzeichnung der Eingabe
- Einreichung im Doppel

Inhalt

- Antrag
- Darstellung des Sachverhalts
- Begründung

Beilagen

- angefochtener Entscheid
- Beweismittel

Genügt die Rechtsmittelschrift den gesetzlichen Anforderungen nicht und ist das Rechtsmittel nicht offensichtlich unzulässig, so setzt die Rechtsmittelinstanz dem Rechtsmittelkläger eine angemessene Frist zur Ergänzung an. Gleichzeitig teilt sie mit, nach Ablauf der unbenützten Frist werde aufgrund der Akten entschieden oder bei Fehlen von Antrag, Begründung oder Unterschrift auf das Rechtsmittel nicht eingetreten.

Rechtskraft / Vollstreckung

Verstreicht die Rechtsmittelfrist unbenutzt oder wird das Rechtsmittelverfahren endgültig entschieden, erlangt der Entscheid Rechtskraft, d.h. er kann umgesetzt/vollzogen werden.

Für den Vollzug ist die erstinstanzliche Behörde zuständig. Wird der Entscheid nicht befolgt, kann die Behörde nach Gewährung einer Erfüllungsfrist Zwangsmittel einsetzen (u.a. Busse, Strafanzeige, Ersatzvornahme, polizeiliche Hilfe).

Aufschiebende Wirkung

Die ordentlichen Rechtsmittel haben aufschiebende Wirkung. D.h., dass die Vollstreckung erst nach Ablauf der unbenutzten Rechtsmittelfrist vollzogen werden darf. Die aufschiebende Wirkung hemmt somit die Vollstreckung.

Soll ein Entscheid z.B. wegen Dringlichkeit sofort vollzogen werden, muss diesem die aufschiebende Wirkung entzogen werden.

Liste der Musterformulare, Merkblätter und Beispiele

Aufbau und Gliederung der schweizerischen Rechtsordnung

1. Bund

1.1	<i>internationales Recht</i> (Völkerrecht)	1.2	<i>innernationales Recht</i> (Landesrecht)
1.1.1	rechtsetzende <i>Staatsverträge</i>	1.2.1	<i>Verfassungsstufe</i> Bundesverfassung
		1.2.2	<i>Gesetzesstufe</i> Bundesgesetze, Allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse
1.1.2	rechtsetzende <i>Verwaltungsabkommen</i> (Vorrang: 1.1.1, 1.2.1, 1.2.2)	1.2.3	<i>Verordnungsstufe</i> Dringliche Bundesbeschlüsse, Erlasse des Bundesrats, der Verwaltungsinstanzen und des Bundesgerichts

2. Kantone

2.1	<i>interkantonaies Recht</i>	2.2	<i>innerkantonaies Recht</i>
2.1.1	rechtsetzende <i>Konkordate</i> (mit Volksreferendum)	2.2.1	<i>Verfassungsstufe</i> Kantonsverfassung
		2.2.2	<i>Gesetzesstufe</i> Kantonsgesetze
2.1.2	rechtsetzende <i>Verwaltungsabkommen</i> (ohne Volksreferendum) (Vorrang: 1, 2.1.1, 2.2.1, 2.2.2)	2.2.3	<i>Verordnungsstufe</i> rechtsetzende Kantonsratsbeschlüsse, Verordnungen des Regierungsrats, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts, Erlasse der Verwaltungsinstanzen

3. Gemeinden

3.1	<i>interkommunales Recht</i>	3.2	<i>innerkommunales Recht</i>
3.1.1	rechtsetzende <i>Gemeindeverträge</i>	3.2.1	<i>Verfassungsstufe</i> Gemeindeordnung
		3.2.2	<i>Gesetzesstufe</i> rechtsetzende Beschlüsse der Stimmberechtigten (Reglemente), referendums- pflichtige rechtsetzende Beschlüsse des Gemeindeparlaments
3.1.2	rechtsetzende <i>Verwaltungsabkommen</i> (kein Volksreferendum) (Vorrang: 1, 2, 3.1.1, 3.2.1, 3.2.2)	3.2.3	<i>Verordnungsstufe</i> nicht-referendums- pflichtige Erlasse des Gemeindeparlaments, Erlasse des Gemeinderats (Verordnungen, Weisungen)